

Ihre Gesprächspartner/-innen:

Dr. Johann Kalliauer

Mag.<sup>a</sup> Andrea Hilber

Präsident der AK Oberösterreich

Leiterin des AK-Insolvenz-Rechtsschutzes

**Nicht ohne die Arbeiterkammer:  
Insolvenz-Rechtsschutz sicherte 2019  
30,4 Millionen Euro für Betroffene**

Pressekonferenz

Montag, 6. Juli 2020, 11 Uhr

Arbeiterkammer Linz

316 Betriebe mit insgesamt fast 2.200 Beschäftigten gingen im Vorjahr in Oberösterreich in die Insolvenz. Die Arbeiterkammer hat die betroffenen Beschäftigten von der ersten Stunde an begleitet, beraten und dafür gesorgt, dass sie so schnell wie möglich zu ihrem Geld kommen. Insgesamt sicherte der Insolvenz-Rechtsschutz der AK Oberösterreich im Jahr 2019 30,4 Millionen Euro aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF).

Die Nachricht von der Firmenpleite schlägt bei den Betroffenen oft ein wie eine Bombe. 2.157 Menschen mussten das im vergangenen Jahr in unserem Bundesland am eigenen Leib erfahren. Existenzängste tauchen auf. Und viele Fragen: Was ist jetzt zu tun? Wie und wann bekomme ich mein Geld? Antworten darauf sowie tatkräftige Unterstützung bekommen die betroffenen Arbeitnehmer/-innen in dieser schwierigen Zeit vom Team des AK-Insolvenz-Rechtsschutzes.

## **Ansprüche sichern**

Die Expertinnen und Experten der AK sind meist schon wenige Tage nach der Insolvenzeröffnung einer Firma direkt vor Ort und halten Betriebsversammlungen für die Mitarbeiter/-innen ab. Der Auftrag: Dafür sorgen, dass die Beschäftigten nichts Unüberlegtes tun – etwa vorzeitig kündigen. Die AK kümmert sich auch darum, dass die Betroffenen so rasch wie möglich zu ihren offenen Löhnen und Gehältern kommen. Die Vertretung ist umfangreich: Lohndaten werden ermittelt und bearbeitet, offene Lohn- bzw. Gehaltsforderungen bei Gericht angemeldet und das Insolvenz-Entgelt wird beim Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) beantragt. Wenn die Ansprüche abgelehnt werden, klagt der AK-Insolvenz-Rechtsschutz auch gegen die Insolvenzverwaltung oder den IEF.

In rund 38 Prozent der Fälle bekommen die Beschäftigten die erste Zahlung offener Entgelte bereits im ersten Monat nach der Insolvenzeröffnung, in 35 Prozent der Fälle im zweiten Monat. Im Durchschnitt haben drei Viertel aller Betroffenen ihre erste Zahlung nach 32 Tagen erhalten.

Wie rasch das Entgelt ausbezahlt werden kann, hängt von der Kooperationsbereitschaft des insolventen Betriebes ab. Folgende Faktoren begünstigen eine rasche Abwicklung:

- Die Firma muss den AK-Insolvenz-Rechtsschutz sofort über die sich abzeichnende Insolvenz informieren. So können die nötigen Personal- und Raumkapazitäten für Beratungen organisiert werden.
- Die Lohnverrechnung muss funktionieren und die offenen Entgelte der Beschäftigten müssen korrekt abgerechnet werden. Bei kleineren Firmen ist eine schnelle Abwicklung selten möglich, da meist keine Lohnverrechnung vorhanden ist.
- Die Forderungen müssen rasch durch die Insolvenzverwaltung anerkannt werden. Oft geschieht das binnen weniger Stunden oder Tage.

Erst danach kann der AK-Insolvenz-Rechtsschutz die offenen Forderungen bei Gericht anmelden und das Entgelt beim IEF beantragen. Dieser überweist das Geld direkt auf die Konten der Betroffenen. Gleichzeitig werden die Bescheide vom Insolvenz-Rechtsschutz noch einmal auf Richtigkeit kontrolliert.

### **316 Pleite-Firmen mit Beschäftigten im Vorjahr**

Im vergangenen Jahr wurden in Oberösterreich 316 Betriebe mit Beschäftigten insolvent. Die größten Pleiten: Druckguss- und Metallwarenfabrik Gruber & Kaja aus St. Marien (Linz-Land) mit 209 Beschäftigten, Steinindustrie Albert Friepess (79 Beschäftigte) aus Linz und der Arkadenhof, ebenfalls in Linz, mit 67 Beschäftigten. Auffällig ist, dass 2019 überdurchschnittlich viele kleinere Betriebe insolvent geworden sind.

Das AK-Insolvenz-Rechtsschutz-Team betreute im gesamten Jahr 2019 2.157 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Von Konkursen betroffen waren im Vorjahr zu 71 Prozent Männer und zu 29 Prozent Frauen.

Folgende Branchen waren im vergangenen Jahr am häufigsten betroffen:

- Metallbranche (446 Betroffene)
- Bauwirtschaft (409)
- Gastgewerbe: (334)

## **Vermögenslosigkeit bei 66 Betrieben**

Von den insgesamt 316 betreuten insolventen Betrieben waren bei 66 Firmen – betroffen waren 143 Beschäftigte – nicht einmal genügend Mittel vorhanden, um ein ordentliches Insolvenzverfahren durchführen zu können. Hier wurde die Eröffnung abgewiesen – wegen Vermögenslosigkeit.

Das hat für die Arbeitnehmer/-innen folgende Konsequenzen:

- Die Ermittlung der offenen Entgelte ist mangels Lohnabrechnung und Unterlagen sehr schwierig und dauert länger als in geordneten Verfahren.
- Da es keine/-n Insolvenzverwalter/-in gibt, muss der Arbeitgeber Stellung zu den angemeldeten Forderungen nehmen. Dieser ist oft nicht bzw. sehr spät dazu bereit oder bestreitet die Ansprüche, was zu einer Verzögerung bei der Auszahlung führt.

## **30,4 Millionen Euro gesichert**

Insgesamt hat die AK Oberösterreich für alle von einer Insolvenz Betroffenen im Vorjahr 30,4 Millionen Euro aus dem Insolvenzfonds gesichert. In der ersten Hälfte des Berichtsjahres mussten noch viele Ansprüche für Arbeitnehmer/-innen der großen Vorjahres-Insolvenzen verfolgt werden, was sich deutlich im überdurchschnittlichen Erfolg 2019 niederschlägt.

## **Großer Handlungsbedarf bei Scheinfirmen**

Große Sorgen bereiten den AK-Insolvenz-Rechtsschützern/-innen sogenannte Scheinfirmen. Diese haben Beschäftigte zwar angemeldet, zahlen aber keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Erst im Laufe eines Insolvenzverfahrens fliegt das auf. Dann geschieht es oft, dass die betroffenen Beschäftigten rückwirkend von der Gebietskrankenkasse abgemeldet werden. Das ist gesetzlich möglich, sobald sich eine Firma als Scheinfirma entpuppt. Für die AK steht fest, dass eine rückwirkende Abmeldung nur dann erfolgen soll, wenn gleichzeitig der tatsächliche Arbeitgeber eruiert werden konnte und die Versicherungsbeiträge von ihm nachgefordert werden können.

Betroffene Arbeitnehmer/-innen haben oft keinen Anspruch auf Krankengeld, Arbeitslosengeld und Pension – obwohl sie gearbeitet haben.

Problematisch wird es auch beim Insolvenzverfahren: Wird eine Scheinunternehmenschaft festgestellt, gibt es kein Insolvenzentgelt. Der Antrag durch die AK kann erst gestellt werden, wenn der Arbeitgeber ausfindig gemacht wird. Bis das der Fall ist, sind die Ansprüche oft schon verfallen.

Die Arbeiterkammer fordert daher:

- Offene und fällige Entgelte, die für Arbeitsleistungen im insolventen Scheinunternehmen gebühren, müssen gesichert und durch den Insolvenzentgelt-Fonds (IEF) zugesprochen werden. Das muss auch dann gelten, wenn der tatsächliche Arbeitgeber nicht ermittelt werden kann.
- Nachdem der wahre Arbeitgeber festgestellt worden ist, muss der IEF berechtigt sein, auf dessen Vermögen zuzugreifen, um ausstehende Forderungen hereinzubringen.
- Forderungen gegen den hinter dem Scheinunternehmen stehenden wahren Arbeitgeber dürfen nicht verfallen oder verjähren.
- Der Befähigungsnachweis für die Gewerbeberechtigung muss umfangreich geprüft werden, um Scheinunternehmen den Zugang zum Markt zu erschweren.
- Außerdem muss das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) dahingehend geändert werden, dass die Pflichtversicherung beim Scheinunternehmen erst dann storniert werden darf, wenn der wahre Arbeitgeber rechtskräftig feststeht und die Versicherungsbeiträge bei diesem erfasst worden sind.

## **Festveranstaltung**

Im Rahmen der Festveranstaltung „20 Jahre Insolvenzschutzverband“ in Oberösterreich ist festgestellt worden, dass sich das Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Abwicklung von Insolvenzen in Bezug auf Schnelligkeit und Qualität sehr zum Vorteil der AK-Mitglieder entwickelt hat. Aktuelle Problemfelder werden bei den Themen Betriebsübergang und Insolvenz sowie bei Scheinunternehmen gesehen.

## **Insolvenz-Rechtsschutz während der Corona-Krise**

Der Insolvenz-Rechtsschutz vertritt rund 98 Prozent aller von einer Insolvenz ihres Arbeitgebers betroffenen Beschäftigten. Vor der Corona-Pandemie ist die Beratung und Einholung der für die Vertretung notwendigen Unterlagen fast ausschließlich vor Ort in den Betrieben oder AK-Bezirksstellen erfolgt.

Von 16. März bis Anfang Juni war die AK Oberösterreich geschlossen, eine Beratung vor Ort nicht mehr möglich. Trotzdem ist es gelungen, binnen zweier Tage alle MitarbeiterInnen des Insolvenz-Rechtsschutzes mittels technischer Home-Office-Ausstattung in die Lage zu versetzen, die Beratung und Vertretung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne zeitliche Verzögerung durchzuführen. Mittels vollelektronischer Bearbeitung, die auch vorher bereits Standard gewesen ist, konnten die notwendigen Vertretungsschritte genauso schnell wie bisher durchgeführt werden. Die Beratung vor Ort wurde durch telefonische Beratung ersetzt, was sehr gut gelungen ist. Um binnen kürzester Zeit die wichtigsten Informationen zu erhalten, wurden einige Kurzfilme produziert, die den Beschäftigten insolventer Unternehmen elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Die Anmeldungen bei Gericht und bei der IEF-Service GmbH wurden wie gewohnt elektronisch gestellt und das Insolvenz-Entgelt wie vorher rasch binnen weniger Wochen zugesprochen.

Die Insolvenzeröffnungen seit Mitte März haben ihre Gründe kaum in der Corona-Krise gehabt: Sowohl bei der Walter Moser GmbH mit 102 Beschäftigten in Seewalchen, der P.M.T. Personalleasing GmbH mit 78 Beschäftigten in Linz, der Höber GmbH mit 40 Beschäftigten in Steyr als auch jüngst bei der Kremsmüller Industrieanlagenbau KG und der Kremsmüller Industrieservice KG mit insgesamt rund 1.200 MitarbeiterInnen in Steinhaus liegen die Ursachen woanders. Einzig die Firma Eva Maria Gugler – Hotel Donauschlinge mit 38 Beschäftigten sieht darin die Ursache für die Insolvenzeröffnung.

Von Mitte März bis Ende Juni wurden rund 5.000 telefonische Beratungen durchgeführt, für 1.349 Mitglieder Anträge auf Insolvenz-Entgelt gestellt, 14 Millionen Insolvenz-Entgelt sind in diesem Zeitraum direkt an die ArbeitnehmerInnen ge-

flossen. Im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres ist das eine Verdoppelung. Noch nicht enthalten sind die ersten Zahlungen für die Kremsmüller Industrieanlagenbau KG, die in Kürze zu erwarten sind.

Da die verpflichtende Frist für einen Insolvenzantrag ab Erkennen der Zahlungsunfähigkeit im Fall einer Naturkatastrophe (dazu gehört auch eine Pandemie) von 60 auf 120 Tage verlängert worden ist, sind in naher Zukunft vermehrt Insolvenzeröffnungen zu erwarten. Auch die Möglichkeit der Stundung von Beitragszahlungen nach dem ASVG endet laut geltender Verordnung mit Ende August, was auch wieder vermehrt Insolvenzanträge der Gesundheitskassen zur Folge haben wird.

Derzeit sind Informationsversammlungen vor Ort wieder möglich, aber auch für den Fall neuerlicher Beschränkungen kann die AK OÖ sicherstellen, dass ihre Mitglieder umfassend informiert, beraten und vertreten werden und so rasch zu den ausständigen Entgelten kommen.